

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 20. April 1959

1959

Inhalt: Kirchensteuerrichtlinien 1959 (S. 35).

Kirchensteuerrichtlinien 1959

Kiel, den 31. März 1959

Nachstehend werden die Kirchensteuerrichtlinien für das Rechnungsjahr 1959 bekanntgegeben. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1960 sind sie auch im Rechnungsjahr 1960 anzuwenden.

I.

Das Lohnabzugsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

1. Gesetzliche Grundlagen

a) Kirchliche Bestimmungen

Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133) mit Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 135); Zweite Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 29. 6. 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45); Anordnung der DKK über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) — die Anordnung gilt nur noch im Verhältnis zu den Landeskirchen von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Empfehlung der EKD betr. Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 22. 9. 1950 (Amtsbl. d. EKD S. 313, im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. im Anschluß an diese Richtlinien abgedruckt) — die Empfehlung gilt nicht im Verhältnis zu den Landeskirchen von Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin; Rundschreiben der EKD betr. Erstattung von Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer vom 20. 11. 1958 — Tgb.Nr. 13 331. VI. — in Verbindung mit der Empfehlung der EKD vom 25. 11. 1957 — Tgb.Nr. 13 639. VI. — (im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. im Anschluß an diese Richtlinien abgedruckt).

b) Staatliche Bestimmungen

Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) mit Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 75); Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben vom 15. 7. 1955 (im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. im Anschluß an diese Richtlinien abgedruckt); Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. 1. 1959 — S. 2270 — 57 II/32 — betr. Erhöhung der Mindestkirchensteuer ab 1. 1. 1959 (im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. im Anschluß an diese Richtlinien abgedruckt).

2. Kirchengemeinkommen (Lohn-)steuer

Von allen einkommen(lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 10% zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 10% errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer (vgl. die nächste Ziff. 3).

3. Mindestkirchensteuer

Mit Wirkung vom 1. 1. 1959 wird von allen Gemeindegliedern eine Mindestkirchensteuer in Höhe von 6,— DM jährlich erhoben, die auf die Kirchengemeinkommen(lohn-)steuer anzurechnen ist. Sie wird von den zur Einkommensteuer veranlagten Gemeindegliedern im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, wenn 10% der Einkommensteuer niedriger als 6,— DM liegen würden; von den Gemeindegliedern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt oder die zu 0,— DM Einkommensteuer veranlagt werden, ist die Mindestkirchensteuer unmittelbar durch die Kirchengemeinden örtlich zu erheben (vgl. unten Abschnitt IV Ziff. 5). Von den lohnsteuerpflichtigen Gemeindegliedern wird die Mindestkirchensteuer seitens der Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt in allen Fällen, in denen 10% der Jahreslohnsteuer niedriger als 6,— DM jährlich liegen würden. Von den Gemeindegliedern, die unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, wird die Mindestkirchensteuer nur seitens derjenigen Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt, die mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen, d. h. die für mindestens einen Lohnsteuerzahlenden Arbeitnehmer des Betriebes Lohnsteuer an das Finanzamt abführen; von solchen Gemeindegliedern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt nicht im Verrechnungsverkehr stehen, ist die Mindestkirchensteuer ebenfalls durch die Kirchengemeinden unmittelbar örtlich zu erheben (vgl. unten Abschnitt IV Ziff. 5).

Auch für die Mindestkirchensteuer gelten Freigrenzen, die aber niedriger liegen als die Lohnsteuerfreigrenzen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 verwiesen. Zu dem Begriff „Brutto-Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge)“ ist zu bemerken, daß Zinszurechnungs- oder Freibeträge, die der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen hat, bei der Ermittlung der Freigrenze für die Mindestkirchensteuer außer Betracht bleiben.

Bezieht ein Gemeindeglied Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von demjenigen Arbeit-

geber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis (zweite und weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die Kirchenlohnsteuer, berechnet mit 10% der einbehaltenen Lohnsteuer.

Neben den beiden Verordnungen vom 12. 12. 1958 (vgl. oben Ziff. 1) wird verwiesen auf den diesem Stück des Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. beigefügten Abdruck eines Rundschreibens an alle Arbeitgeber in Schleswig-Holstein nebst beigefügtem Merkblatt für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein, gültig ab 1. 1. 1959, das Anfang März auf dem Wege über die Propsteien an die Arbeitgeber verteilt worden ist.

4. Kirchenlohnsteuerjahresausgleich

Die für den Lohnsteuerjahresausgleich geltenden Vorschriften finden auf die Kirchenlohnsteuer entsprechende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Vorschriften über die Mindestkirchensteuer zu beachten sind. Bei unständiger Beschäftigung beträgt die Mindestkirchensteuer nicht 6,— DM jährlich, sondern 0,50 DM für jeden Monat, in dem Arbeitslohn erzielt worden ist. Wird vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Holstein der Lohnsteuerjahresausgleich für ein Gemeindeglied durchgeführt, das bei einem Arbeitgeber in einem Land beschäftigt wird, in welchem ein vom Kirchensteuerhundertfuß in Schleswig-Holstein abweichender Hundertfuß für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt (z. B. Hamburg), so ist hierbei der für Schleswig-Holstein geltende Hundertfuß anzuwenden. Zu beachten ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jahreskirchenlohnsteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kirchenlohnsteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Verrechnung mit zu erstattender Lohnsteuer durchgeführt werden kann, da ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeitnehmers (negativer Jahresausgleich) grundsätzlich nicht erfolgt. Die entsprechende Regelung gilt ebenfalls für Arbeitnehmer, die nach § 46 EStG 1958 veranlagt werden. Eine Nachforderung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren durch die Kirchengemeinden bleibt unbenommen.

5. Erhebung der veranlagten Kircheneinkommensteuer bei Wohnsitzverlegung von und nach Schleswig-Holstein

Die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzämter endet bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem gleichen Zeitpunkt, an dem die Einkommensteuerpflicht erlischt. Im Zeitpunkt der Aktenüberweisung an das neu zuständig gewordene Finanzamt ist jedoch die Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Kircheneinkommensteuer für das Umzugsjahr und ggf. auch für das vorhergegangene Kalenderjahr bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt in den meisten Fällen noch nicht erfolgt. Die Veranlagung wird daher auch für diese Zeiträume von dem neu zuständig gewordenen Finanzamt vorgenommen. Dabei wird der nach dem jeweiligen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Steuerpflichtigen maßgebende Kirchensteuerhundertfuß angewandt. Für das Umzugsjahr wird die für die Kirchensteuer als Maßstabsteuer geltende Einkommensteuer in zwölf Teile geteilt, wobei auf jedes Zwölftel der dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entsprechende Hundertfuß angewandt wird. Die von dem Steuerpflichtigen bei dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt entrichteten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Kirchensteuerschuld anzurechnen. Sie sind jedoch dem bisher zuständig gewesenen Finanzamt zu belassen. Das neu zuständig gewordene Finanzamt erhält die bei ihm geleisteten Vorauszahlungen und eine

etwaige Abschlußzahlung. Etwa erforderliche Erstattungen (z. B. im Berichtigungsverfahren) erfolgen durch das neu zuständig gewordene Finanzamt. Wird die Kircheneinkommensteuer nicht durch die Finanzämter, sondern durch ein kirchliches Steueramt (z. B. in Bayern) verwaltet, so ist sinngemäß zu verfahren. Ein hiernach erforderlicher Kirchensteuerausgleich mit anderen Landeskirchen bleibt den Kirchengemeinden (Verbänden) auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt überlassen.

6. Kircheneinkommen (Lohn-)steuer - Erhebung bei mehrfachem Wohnsitz bzw. bei Grenzgängern

Die Veranlagung und Erhebung der Kircheneinkommensteuer wird grundsätzlich von demjenigen Finanzamt vorgenommen, das für die Einkommensteuerveranlagung zuständig ist. Die Kirchenlohnsteuer wird stets am Ort der Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) des Steuerpflichtigen einbehalten. Das gilt mit Ausnahme von Berlin auch dann, wenn der Steuerpflichtige am Ort der Betriebsstätte keinen Wohnsitz hat. Für den hiernach notwendigen Kirchensteuerausgleich zwischen den Landeskirchen bzw. sonstigen kirchlichen Dienststellen gilt folgendes:

a) Kircheneinkommen (Lohn-)steuer ausgleich mit anderen Landeskirchen bei mehrfachem Wohnsitz

Bei einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern findet ein Kirchensteuerausgleich nur statt im Verhältnis zu den Landeskirchen Lippe und Schaumburg-Lippe sowie dem Stadtsynodalverband Berlin. Er richtet sich nach den Bestimmungen der Anordnung der DKK vom 7. 3. 1939 (vgl. oben Ziff. 1). Der Ausgleich der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist von den Kirchengemeinden in eigener Zuständigkeit vorzunehmen; dem Landeskirchenamt ist in jedem Falle unter Angabe der angeforderten und erhaltenen bzw. erstatteten Kirchensteuerbeträge zu berichten. Der Kirchenlohnsteuerausgleich wird unmittelbar vom Landeskirchenamt durchgeführt. Im Verkehr mit den übrigen Landeskirchen ist gegenseitig auf einen Kirchensteuerausgleich bei mehrfachem Wohnsitz verzichtet worden. Hier gilt die Empfehlung der EKD vom 22. 9. 1950 (vgl. oben Ziff. 1).

b) Kirchenlohnsteuerausgleich mit anderen Landeskirchen bei Grenzgängern

Als Grenzgänger werden die Lohnsteuerpflichtigen bezeichnet, die am Ort der den Kirchensteuerabzug vornehmenden Betriebsstätte (gehaltzahlenden Kasse) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innehaben, sei es, daß die Art ihrer Tätigkeit am Wohnort des Arbeitgebers eine vorübergehende ist, sei es, daß sie als tägliche Pendler zu ihrem Arbeitsplatz gelangen, sei es, daß es sich um Empfänger von Ruhegehalt oder Witwengeld handelt. Die von ihnen einbehaltene Kirchensteuer steht — abgesehen von den Ledigen (vgl. oben Ziff. 1), Rundschreiben der EKD vom 20. 11. 1958) — allein derjenigen Kirchengemeinde zu, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Kirchensteuer wird durch das Landeskirchenamt von derjenigen Landeskirche bzw. kirchlichen Dienststelle angefordert, der sie im Wege der Betriebsstättenbesteuerung zugeflossen ist; im umgekehrten Fall erstattet das Landeskirchenamt entsprechend die Kirchensteuer an die anderen Landeskirchen bzw. ihre Dienststellen.

Im Verhältnis zu den benachbarten Landeskirchen von Hamburg und Lübeck erfolgt die Erstattung durch ein besonderes Verrechnungsverfahren; der Grenzgängerausgleich mit der Landeskirche Lütin ist im Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten. Mit den Landeskirchen Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe, Westfalen, Württemberg und dem Gemeinsamen Kirchensteueramt Bremerhaven wird im Einzelfall abgerechnet; mit den Landeskirchen Baden, Bayern, Braunschweig, Hannover, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Nordwestdeutschland (reformiert), Oldenburg, Pfalz und dem Stadtsynodalverband Berlin ist ein genereller und gegenseitiger Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen oder ein Pauschalierungsabkommen zur Abgeltung der gegenseitigen Forderungen aus dem Grenzgängerausgleich vereinbart worden.

7. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens des Landeskirchenamts an die Propsteien und beteiligten Kirchen

Das dem Landeskirchenamt über die Oberfinanzdirektion Kiel zufließende Kirchensteueraufkommen wird vom Landeskirchenamt regelmäßig verteilt an die Propsteien und an folgende beteiligten Kirchen:

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Lütin, Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck (für die Kirchengemeinden Nusse und Behlendorf),
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs (für die Kirchengemeinden Ratzeburg-Domhof und Zietzen),
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers (für die Kapellengemeinde Schnakenbek),
- Römisch-Katholische Diözese Osnabrück,
- Alt-Katholische Kirchengemeinde Nordstrand über Sufum,
- Evangelisch-reformierte Gemeinde Hamburg-Altona (für ihre im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wohnhaften Gemeindeglieder).

Die beteiligten Kirchen erhalten die ihnen zustehende Kirchensteuer gekürzt um den mit ihnen vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag. Vor der Ausschüttung an die Propsteien erfolgt für diese die Verrechnung mit den sich aus dem Kirchensteuergrenzgängerausgleich (außer Hamburg) ergebenden unmittelbaren Zu- und Abgängen beim Landeskirchenamt; das gleiche gilt für diejenigen beteiligten Kirchen, die sich im Lohnabzugsverfahren dem Kirchensteuergrenzgängerausgleich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen haben. Auf die Zuweisungen an die Propsteien werden ferner die von ihnen zu entrichtenden Beiträge zur landeskirchlichen Umlage, zur landeskirchlichen Kriegsschadenumlage und der landeskirchliche Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag (Pflichtbeitragsüberschuß) verrechnet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den monatlichen Kirchensteuerabrechnungen, die die Propsteien und die beteiligten Kirchen vom Landeskirchenamt erhalten.

a) Verteilung der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer

Von der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer wird das monatliche Ist-Aufkommen an die Gemeinschaft der jeweils zu einem Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen ausgekehrt und innerhalb dieser Gemeinschaft nach besonderem Verteilungsschlüssel (Finanzamtschlüssel) unterverteilt. Die Finanzamtschlüssel werden ermittelt durch Auswertung der Veranlagungslisten (V-Listen) oder der

Buchungstreifen bei den Finanzämtern durch kirchliche Beauftragte, oder durch Auswertung der Soll-karteien durch Bedienstete der Finanzämter. Nach welchem System in dem einzelnen Finanzamtsbezirk der Finanzamtschlüssel zustandekommt, unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten. Gelingt es nicht, zu einem Einvernehmen über dieses System zu kommen, ist die Hilfe des Landeskirchenamts in Anspruch zu nehmen. In jedem Falle empfiehlt es sich, den für ein Kirchensteuerjahr beschlossenen Finanzamtschlüssel auch für das folgende Jahr bis zur anderweitigen Beschlussfassung gelten zu lassen. Unzweckmäßig und unerwünscht ist es, die zur Feststellung des Finanzamtschlüssels erforderlichen Erhebungen und die Auswertung der Unterlagen des Finanzamts von mehreren Beteiligten vornehmen zu lassen, vielmehr sollte für jeden Finanzamtsbezirk vereinbart werden, daß diese Arbeiten jeweils einer Propstei als der federführenden Propstei übertragen werden. Das Auswertungsergebnis ist vor seiner Weitergabe an das Landeskirchenamt den anderen zum Finanzamtsbezirk gehörenden Propsteien und beteiligten Kirchen (außer der Kath. Kirche) zur Anerkennung vorzulegen; erst nach Erteilung der Anerkennung wird das Landeskirchenamt das ihm mitgeteilte Ergebnis zur Grundlage der Umrechnung der Zuweisungen machen. Während die Ausschüttung der veranlagten Kirchengemeinkommensteuer seitens des Landeskirchenamts an die Finanzamtsgemeinschaften von vornherein eine endgültige ist, hängt es von dem vereinbarten Finanzamtschlüssel ab, ob die Unterverteilung innerhalb des Finanzamtsbezirks von vornherein eine endgültige oder zunächst nur eine vorläufige ist. Ergänzend wird auf die Rundverfügungen des Landeskirchenamts vom 3. 3. 1956 — J.-Nr. 2703/56 — und 12. 6. 1956 — J.-Nr. 9594/56 — verwiesen.

Die Vereinbarung eines vorläufigen Finanzamtschlüssels kann bei späterer Überleitung in den endgültigen Verteilungsschlüssel nach Durchführung der Veranlagung zu Rückzahlungen führen, die im Einzelfall die betroffenen Kirchengemeinden mit ihrer Haushaltsgebarung in Schwierigkeiten bringen können. Das Landeskirchenamt wird in solchen Fällen die Rückzahlungen nicht in einer Summe bei der nächstfolgenden Kirchensteuerverteilung verrechnen, sondern im Benehmen mit den Propsteien und unter Berücksichtigung der Finanzkraft der betroffenen Kirchengemeinden angemessene Teilbeträge für die Rückzahlungen festsetzen. Die Rückzahlungen sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Rechnungsjahres durchgeführt werden. Sollte dies in Ausnahmefällen im Hinblick auf die Leistungskraft einer Kirchengemeinde nicht möglich sein, kann die Verteilung der Rückzahlungsbeträge auch auf einen über das laufende Rechnungsjahr hinausgehenden Zeitraum vorgenommen werden, soweit nicht mit Mitteln des Propsteilastenausgleichs oder durch Gewährung eines Propsteidarlehens eine beschleunigte Rückzahlung (bis Ende des laufenden Rechnungsjahres) erreicht werden kann. Diese Gesichtspunkte sollten auch bei Rückzahlungen innerhalb einer Propstei von den Synodalausschüssen berücksichtigt werden.

b) Verteilung der Kirchenlohnsteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer

Es ist nach der Zweiten Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1956 (vgl. oben Ziff. 1) zu verfahren. Die

Berechnungsgrundlagen werden den Propsteien alljährlich vom Landeskirchenamt mitgeteilt; für das Kalenderjahr 1959 ist dieses durch Rundverfügung vom 16. 2. 1959 — J.-Nr. 2083/59 — geschehen. Wegen der Auswertung der Lohnsteuerkarten wird auf Abschnitt III weiter unten verwiesen.

c) Verteilung der Kirchenlohnsteuer der Soldaten

Richtlinien zu diesem Punkt werden folgen, sobald die Kirchenleitung über die Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens der evangelischen Soldaten Beschluß gefaßt hat.

8. Verteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens aus dem Grenzgängerausgleich mit Hamburg und Lübeck

a) Hamburg

Der Grenzgängerausgleich mit Hamburg ist im allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel nicht enthalten. Die Zuweisungen aus diesem Grenzgängerausgleich an die Propsteien erfolgen auch nicht durch das Landeskirchenamt in Kiel, sondern durch die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel bei dem Bevollmächtigten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche im Hamburger Raum in Hamburg-Volksdorf, und zwar nach einem besonderen Verteilungsschlüssel, der durch Auswertung der Lohnsteuerkarten sowohl der Schleswig-Holsteinischen Grenzgänger nach Hamburg wie auch der Hamburgischen Grenzgänger nach Schleswig-Holstein ermittelt wird. Dabei wird (abweichend von oben Ziff. 7 Buchst. b) das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des betr. Kalenderjahres der endgültigen Verteilung des Kirchensteueraufkommens des gleichen Kalenderjahres zugrunde gelegt; bis zur Ermittlung dieses Schlüssels werden vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet.

b) Lübeck

Der Grenzgängerausgleich mit Lübeck erfolgt im Rahmen des allgemeinen Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssels durch das Landeskirchenamt in Kiel.

9. Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren seitens der Propsteien an die Kirchengemeinden

Die Propsteien sind verpflichtet, die ihnen vom Landeskirchenamt in Kiel und seiner Dienststelle in Hamburg-Volksdorf überwiesenen Kirchensteuerbeträge an die Kirchengemeinden gemäß § 10 der Verordnung vom 12. 12. 1958 in der Weise zu verteilen, daß nach Abzug der durch das Verfahren entstehenden Kosten und nach Abzug der landeskirchlichen Beiträge der Propsteien und Kirchengemeinden grundsätzlich jede Kirchengemeinde das Kirchensteueraufkommen erhält, das aus ihrem Bereich herrührt. Die Verteilung seitens der Propsteien muß allmonatlich erfolgen. Die Kirchengemeinden haben Anspruch auf eine monatliche Abrechnung über die ihnen zugeteilte Kirchensteuer unter Angabe der seitens der Propstei einbehaltenen Beträge.

10. Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kircheneinkommen (Lohn-)steuern

Für die Entscheidung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß auch von Kirchensteuern, die

dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Rücksicht auf das in der Landeskirche geltende Ortskirchensteuersystem die Kirchengemeinden zuständig. Gemäß § 8 Abs. 2 der staatlichen Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1955 (vgl. oben Ziff. 1) sind Beschlüsse der Kirchengemeinden über Stundung, Ermäßigung und Erlaß für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie diesen auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden. Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen bestehen keine Bedenken. Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Kirchensteuerbeträgen sollte nur in besonders dringenden Fällen gewährt werden. Die Propsteien handeln nicht nur im Interesse aller Kirchengemeinden der Landeskirche, sondern insbesondere auch im wohlverstandenen Interesse der eigenen Kirchengemeinden, wenn sie dazu raten, an Anträge auf Ermäßigung oder Erlaß einen scharfen Maßstab anzulegen. Bei der Kirchenlohnsteuer kann eine Ermäßigung oder ein Erlaß aus technischen Gründen nur in der Weise erfolgen, daß die gewährte Ermäßigung oder der erlassene Betrag durch die Kirchengemeinde dem Antragsteller erstattet wird. Bei der veranlagten Kircheneinkommensteuer ist vor jeder Entscheidung der betr. Antrag dem Synodalausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen, damit vermieden wird, daß innerhalb einer Propstei an gleiche Tatbestände unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die Synodalausschüsse werden gut tun, in Fällen von größerer Tragweite sowie in rechtlich schwierigen Fällen vor Erteilung des Gutachtens zunächst die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Synodalausschüsse verpflichtet, bei allen derartigen Anträgen, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von mehr als 5 000,— DM betreffen, vor der Entscheidung die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Landeskirchenamts ist auch dann einzuholen, wenn ein Kirchenvorstand bei niedrigeren Beträgen glaubt, sich dem Gutachten des Synodalausschusses nicht anschließen zu können.

Das Landeskirchenamt ist auf Wunsch bereit, einen Sachbearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchenvorstand und Steuerpflichtigen zu entsenden. In nicht wenigen Fällen haben die aufklärenden Hinweise des Sachbearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß zurückgezogen hat.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Kirchensteuer kann nur für die endgültig veranlagte Kirchensteuer jeweils eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Für ein oder für mehrere Jahre im voraus kann mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbeitrag gem. § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19) durch förmliche Vereinbarung festgelegt werden; ein solcher Beschluß der Kirchengemeinde bedarf gemäß § 15 der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts.

Für die im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden gelten die Bestimmungen dieses Absatzes (Ziff. 10) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamts in Kiel die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Volksdorf tritt, sofern es sich nicht um die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung handelt oder soweit sich nicht das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Bevollmächtigten selbst einschaltet.

II.

Das Lohnabzugsverfahren

im Hamburgischen Teil der Landeskirche

Von allen einkommen(Lohn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern werden Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 8% zur Einkommen(Lohn-)steuer erhoben bzw. einbehalten. Soweit der mit 8% errechnete Kirchensteuerbetrag niedriger liegt als 6,— DM jährlich, tritt an die Stelle des Zuschlags zur Einkommen(Lohn-)steuer die Mindestkirchensteuer. Im übrigen gelten ganz allgemein gemäß § 4 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über Mindest- und Höchstbeträge, über Auf- und Abrundung sowie über Kirchensteuerfreigrenzen entsprechend. Dazu gehören auch die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen über die Mindestkirchensteuer. Die §§ 1 bis 3 der Ausführungsverordnung gelten nicht im Hamburgischen Teil der Landeskirche (§ 4 Abs. 1). Von dieser Ausnahme abgesehen, gelten auch im Hamburgischen Teil der Landeskirche die im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche maßgebenden Bestimmungen. Das gilt z. B. insbesondere für die in § 4 der Dritten Verordnung vom 12. 12. 1958 getroffene Regelung der Besteuerung glaubensverschiedener Ehen. Lediglich für diejenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Hamburgischen Landeskirche gelegen ist, sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung durch ein im Bereich der Hamburgischen Landeskirche gelegenes Finanzamt erfolgt, gelten auch für die Höhe der Kirchensteuer sowie für deren Veranlagung, Erhebung und Einbehaltung durch die Finanzämter die von der Hamburgischen Landeskirche erlassenen Bestimmungen ohne Einschränkung. Aus dem Abschnitt I oben sind auch für den Hamburgischen Teil der Landeskirche die Ziffern 5, 6, 9 und 10 entsprechend anzuwenden.

III.

Auswertung der Lohnsteuerkarten im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche (gemeinsam mit Lutin)

1. Allgemeines

Nach der Zweiten Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1956 (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 1) wird das jeder Kirchengemeinde zustehende Kirchensteueraufkommen, soweit es sich um Kirchenlohnsteuer und um Mindestkirchensteuer handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den endgültigen Verteilungsschlüssel für das dem Auswertungsjahr folgende Kalenderjahr bildet; die Auswertung der Lohnsteuerkarten 1957 z. B. ist im Jahre 1958 erfolgt und bildet den endgültigen Verteilungsschlüssel für die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) 1959.

Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein hat sich durch Schreiben vom 8. 4. 1957 — S. 2270 — 247 II/32 —, gerichtet an das Landeskirchenamt in Kiel und an die Oberfinanzdirektion in Kiel, damit einverstanden erklärt, daß den Beauftragten der Propsteien die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten für Kirchensteuerzwecke jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks gestattet wird.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten des Vorjahres, soweit sie nicht den Arbeitnehmern auf

Verlangen auszuhändigen waren, in der ersten Hälfte des Monats Mai an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr ausgeschrieben worden ist. Ist dem Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht bekannt, sind die Lohnsteuerkarten an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte des Vorjahres bezeichnet ist. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den jährlichen Erlassen des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein, so für 1959 vom 16. 2. 1959 (Amtsbl. Schl.-H. S. 116).

Arbeitnehmer, die ihre Lohnsteuerkarte vom Vorjahr noch besitzen, haben diese nach dem gleichen Erlaß unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. September des Vorjahres innegehabt haben, ebenfalls in der ersten Hälfte des Monats Mai dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September des Vorjahres ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, wenn sie eine Lohnsteuerkarte für das laufende Kalenderjahr erhalten haben. Jedoch haben alle Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, ihre Lohnsteuerkarte mit der Einkommensteuererklärung abzugeben.

2. Federführende Propstei und örtliche Zuständigkeit

Die Auswertung der Lohnsteuerkarten des Vorjahres ist von den Propsteien so früh wie möglich in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zweck vereinbaren diejenigen Propsteien und beteiligten Kirchen, die zu einem Finanzamtsbezirk gehören, wer von ihnen die Auswertung der an dieses Finanzamt zurückgeflohenen Lohnsteuerkarten für alle Beteiligten übernimmt (federführende Propstei). Mit dem Vorsteher des Finanzamts ist zu vereinbaren, in welcher Weise die Einsichtnahme in die Lohnsteuerkarten durch Beauftragte der Propsteien erfolgen soll. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten den Beauftragten der Propsteien sofort nach Eingang bei dem Finanzamt zur Verfügung stehen, bevor sie anderweitig bearbeitet werden. Veränderungen der in der Lohnsteuerkarte nachgewiesenen Kirchensteuer können auf diese Weise allerdings nicht mehr erfaßt werden; dies muß in Kauf genommen werden, weil die betr. Lohnsteuerkarten nach der Bearbeitung durch die Bediensteten des Finanzamts zumeist bei der Steuerakte bleiben, insoweit also einer Auswertung für Kirchensteuerzwecke entzogen sind. Es empfiehlt sich auch eine Vereinbarung darüber, daß die von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zur Vermeidung einer doppelten Erfassung oder einer vorherigen Entnahme durch Bedienstete des Finanzamts durch einen Stempelausdruck „für Kirchensteuerzwecke ausgewertet durch Propstei“ gekennzeichnet werden dürfen. Auszuwerten sind nicht nur die Lohnsteuerkarten mit der Lohnsteuerbescheinigung, sondern sämtliche an das Finanzamt eingesandten Lohnsteuerbelege, also auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter und die Lohnzetteln.

Die Kirchensteuer soll stets dort erfaßt werden und damit der Propstei (Kirchengemeinde) zukommen, die nach dem auf der Lohnsteuerkarte ursprünglich eingetragenen Wohnsitz für den Steuerpflichtigen zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob aus der Lohnsteuerkarte ersichtlich ist, daß der Inhaber inzwischen anderweitig seinen Wohnsitz begründet hat. Durch diese Regelung entsteht bei gleichmäßiger Handhabung keiner Propstei ein Nachteil; sie ist u. a. erforderlich im Hinblick auf den Kirchensteuergrenzgängerausgleich mit der Hamburgischen Landeskirche.

Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Hamburg werden die Lohnsteuerkarten an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt eingereicht, und zwar auch diejenigen Lohnsteuerkarten, deren Inhaber ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg haben. Das Finanzamt der Betriebsstätte leitet die Lohnsteuerbelege nach Auswertung durch die Kirchensteuerstelle an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weiter.

Die federführenden Propsteien müssen also diejenigen Lohnsteuerkarten, die gemäß Ziff. 1 an eine für die kirchliche Auswertung nicht zuständige Stelle gelangen, an die zuständige Propstei weiterleiten; die Lohnsteuerkarten sind jedoch nach Auswertung und Kennzeichnung an das gem. Ziff. 1 zuständige Finanzamt zurückzugeben. Entsprechend verfährt der Landeskirchenrat in Hamburg mit den Lohnsteuerkarten derjenigen Steuerpflichtigen, deren Betriebsstätte im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg liegt.

3. Auswertungslisten

Die Auswertung hat für jede Kirchengemeinde gesondert zu erfolgen; ggf. empfiehlt sich auch eine weitere Unterteilung nach politischen Gemeinden. Als Hilfsmittel dienen die bei dem Finanzamt vorhandenen Verzeichnisse über die in den einzelnen politischen Gemeinden ausgestellten Lohnsteuerkarten (Urlisten). Es empfiehlt sich, mit den politischen Gemeinden, die diese Verzeichnisse alljährlich für das Finanzamt aufzustellen haben, Verhandlungen mit dem Ziele aufzunehmen, daß die Verzeichnisse von vornherein in zweifacher Ausfertigung aufgestellt werden, damit die federführenden Propsteien jeweils eine Ausfertigung für ihre Zwecke dauernd behalten können.

Die Auswertungsergebnisse sind listenmäßig festzuhalten. Vor Beginn der Auswertung sind von den federführenden Propsteien Auswertungslisten mit folgendem Kopf herzustellen:

Auswertung der Lohnsteuerkarten 19.....

Propstei, die die Auswertung vorgenommen hat:

Propstei, für die die Auswertung vorgenommen ist:

Gemeinde:

Kirchengemeinde:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Lohnsteuerkarte	evang. Kirchenlohnsteuer		Kath. Kirchenlohnsteuer		evang. Mindestkirchensteuer		Kath. Mindestkirchensteuer	
		soweit im Kirchengemeindebereich einbehalten				soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lütjen einbehalten			
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

evang. Kirchenlohnsteuer		Kath. Kirchenlohnsteuer		evang. Mindestkirchensteuer		Kath. Mindestkirchensteuer	
soweit im Bereich des Finanzamtsbezirks Lübeck einbehalten				soweit im Bereich der Oberfinanzdirektion Hamburg einbehalten			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
11	12	13	14	15	16	17	18

evang. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer)		Kath. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer)		evang. Arbeitnehmer, denen keine Lohnsteuer, keine Kirchenlohnsteuer und keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist		Kath. Arbeitnehmer, denen trotz Lohnsteuer keine Kirchenlohnsteuer bzw. trotz bestehender Mindestkirchensteuerpflicht keine Mindestkirchensteuer einbehalten worden ist	
soweit im Bereich eines weder zur Oberfinanzdirektion Kiel noch Hamburg gehörenden Finanzamtsbezirks einbehalten				Anzahl		Anzahl	
DM	DM			Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
19	20			21	22	23	24

vd. Arbeitnehmer, die nicht unter das Lohnabzugsverfahren fallen	evang. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) der Bundeswehrangehörigen, soweit vom Wehrbereichsgebührenisamt I (Kronshagen) einbehalten		Kath. Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer) der Bundeswehrangehörigen, soweit von anderen Wehrbereichsgebührenisämtern einbehalten		evang. Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar heranzuziehen sind
	Anzahl	DM	DM	DM	
	DM	DM	DM	DM	Anzahl
25	26	27	28	29	30

Es bestehen jedoch keine Bedenken, die Auswertungslisten — insbesondere dort, wo eine Zweitschrift der Urlisten nicht erlangt werden kann — um die sonst in der Urliste enthaltenen Angaben zu erweitern.

Im einzelnen wird zu der Auswertungsliste folgendes bemerkt:

- a) Als Grundlage für die Kontrolle der vollständigen Einsendung der Lohnsteuerkarten des vergangenen Kalenderjahres an das Finanzamt ist, wie bereits ausgeführt, das bei dem Finanzamt vorhandene Verzeichnis der ausgestellten Lohnsteuerkarten für das vergangene Kalenderjahr zu verwenden, weil die Bezeichnung der Lohnsteuerkarten mit den entsprechenden Listennummern dieses Verzeichnisses übereinstimmt. Es empfiehlt sich, zunächst in Spalte 2 die laufenden Nummern der im Bereich der Kirchengemeinde (politischen Gemeinde) ausgestellten Lohnsteuerkarten einzutragen, bevor mit der eigentlichen Auswertung begonnen wird. Ist für einen Steuerpflichtigen eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgestellt, so werden die Eintragungen der in den Lohnsteuerkarten bescheinigten Beträge zu der laufenden Nummer der Lohnsteuerkarte untereinander vorgenommen.
 - b) Einzutragen sind nur die tatsächlich entrichteten Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer-) beträge, und zwar nach Jahresbeträgen zusammengefaßt. Erstattungen sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch das Finanzamt sind daher gegenzurechnen.
 - c) Um Mindestkirchensteuer handelt es sich immer in den Fällen, in denen keine Lohnsteuer bescheinigt ist oder 10 % der Jahreslohnsteuer unter 6,— DM liegen würde.
 - d) Als evangelische Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer-) beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die folgende Bezeichnungen enthalten: „ev.“, „lt.“, „ev.-luth.“, „ev.-ref.“, „ref.“, „griech.-kath.“ (= gk.) und „alt.-kath.“ (= ak.). Als katholische Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer-) beträge sind solche Beträge auszuwerten, die von Lohnsteuerkarten herrühren, die die Bezeichnung „kath.“ oder „röm.-kath.“ (= rk.) enthalten. Bei Konfessionsverschiedenen Ehen sind die auszuwertenden Beträge gleichmäßig auf die Spalten „evangelisch“ und „katholisch“ zu verteilen.
 - e) In Spalte 21 bzw. 22 sind diejenigen Arbeitnehmer anzugeben, die unter die Lohnsteuer- und Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen.
 - f) Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber bestimmungswidrig den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen hat, sind in Spalten 23 bzw. 24 aufzuführen. Diese Fälle sind dem Leiter des Finanzamts zur Kenntnis zu bringen.
 - g) In Spalte 26 bis 29 ist die Kirchensteuer der Bundeswehrangehörigen (Soldaten, Beamte, Angestellte) einzutragen. Die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter dagegen sind nicht gesondert auszuwerten, sondern werden in den Spalten 3 bis 25 bzw. 30 erfaßt. Das bereitet keine Schwierigkeiten, denn die bei der Bundeswehr beschäftigten Arbeiter werden nicht von den Wehrbereichsgebührenämtern, sondern von den örtlichen Standortverwaltungen entlohnt.
 - h) Zu Spalte 30 vgl. unten Abschnitt IV Ziff. 5.
4. Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerkarten
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die die Lohnsteuerkarten nicht fristgemäß an das Finanzamt eingereicht haben,

sind seitens der federführenden Propstei rechtzeitig zu erinnern. Vordrucke für die Erinnerungsschreiben werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten. Welche Lohnsteuerkarten fehlen, ergibt sich aus der Auswertungsliste, die Anschriften ergeben sich aus dem Verzeichnis des Finanzamts über die ausgestellten Lohnsteuerkarten. In den Jahren, in welchen von den Finanzbehörden eine Lohnsteuerstatistik durchzuführen ist, entfällt eine Anmahnung seitens der federführenden Propstei.

5. Verbleib der Auswertungslisten

Das Landeskirchenamt benötigt die nach Ziff. 3 für jede Kirchengemeinde anzufertigenden Auswertungslisten nicht. Diese können also ohne Durchschrift angefertigt werden. Die Auswertungslisten verbleiben bei den Propsteien als Unterlagen für die Aufstellung des an das Landeskirchenamt zu meldenden Gesamtergebnisses (Ziff. 6) sowie für die ihrerseits vorzunehmende Unterverteilung des Kirchenlohnsteueraufkommens auf die Kirchengemeinden. Die Propsteien haben die Unterverteilung auf die Kirchengemeinden in der gleichen Weise vorzunehmen, wie es bei der Verteilung geschieht, die das Landeskirchenamt auf die Propsteien vornimmt (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 9). Für den Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel sind die aus der Auswertung für jede Kirchengemeinde sich ergebenden Summen der Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13 und 19 mit den entsprechenden Gesamtsummen aller Kirchengemeinden im Propsteibereich in ein Verhältnis zu setzen (allgemeiner Kirchenlohnsteuer-Verteilungsschlüssel der Propstei).

6. Meldung des Auswertungsergebnisses an das Landeskirchenamt

Dem Landeskirchenamt ist nur das Gesamtergebnis, das sich aus der Auswertung der Lohnsteuerkarten für jede Propstei ergibt, zu melden, und zwar auf der gleichen Auswertungsliste, wie sie für die Kirchengemeinden vorgegeben ist. Die Propsteien stellen die Endergebnisse der in den Spalten 3 bis 20, 26 bis 29 für jede Kirchengemeinde aufgerechneten Summen zusammen und tragen die Endbeträge in einer Reihe auf dem Vordruck ein. In einer Reihe darunter ist jeweils die Anzahl der Steuerpflichtigen aufzuführen, von denen die betr. Beträge aufgebracht worden sind, und zwar durchgehend für die Spalten 3 bis 30. In Spalte 1 ist in der unteren Reihe die Gesamtzahl der ausgewerteten Lohnsteuerkarten anzugeben, in Spalte 2 der v. S.-Satz der für die Auswertung erfaßten Lohnsteuerkarten (Verhältnis der von den Propsteien ausgewerteten Lohnsteuerkarten zu der aus dem Verzeichnis des Finanzamts zu entnehmenden Gesamtzahl der ausgestellten Lohnsteuerkarten).

Das Landeskirchenamt erbittet die Meldung des Gesamtergebnisses von den Propsteien bis zum 31. Januar eines jeden Jahres. Die Auswertung der Lohnsteuerkarten ist einheitlich jeweils mit Ablauf des 15. Januar in allen Propsteien zu beenden. Die Meldung muß unter dem ausgefüllten Vordruck die Versicherung enthalten, daß die Angaben einzig und allein auf der sorgfältigen und gewissenhaften Auswertung der Lohnsteuerbelege (folgt Angabe des Jahres) beruhen und geschätzte oder anderweitig ermittelte Zahlenangaben darin nicht enthalten sind, und ist von dem Vorsitzenden des Synodalausschusses zu unterschreiben.

7. Beizufügende Unterlagen

Gleichzeitig mit der Meldung des Gesamtergebnisses sind dem Landeskirchenamt beglaubigte Auszüge aus den Lohnsteuerkarten von solchen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern zu übersenden, von denen Kirchenlohnsteuerbeträge weder im Bereich der Oberfinanzdirek-

tion Kiel noch Hamburg einbehalten sind (Spalte 19 und 20 der Auswertungsliste). Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten.

Während in den Spalten 19 und 20 der Auswertungsliste sämtliche Grenzgänger zu anderen Landeskirchen — soweit nicht bereits in den Spalten 7 bis 18 berücksichtigt — aufgeführt werden müssen, sind von den Propsteien beglaubigte Auszüge aus den betr. Lohnsteuerkarten nur in den Fällen zu fertigen, in denen die Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer-)beträge in Finanzamtsbezirken aufgekommene sind, die zu den Bereichen der Landeskirchen Bremen, Rheinland, Schaumburg-Lippe, Westfalen, Württemberg sowie dem Bereich des Gemeinsamen Kirchensteueramts Bremerhaven gehören (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 6 Buchst. b).

Es wird gebeten, diese Auszüge nach Landeskirchen geordnet an das Landeskirchenamt einzusenden. In Fällen, in denen Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres bei Arbeitgebern mit Betriebsstätten in verschiedenen Landeskirchenbereichen beschäftigt gewesen sind, sollen die Auszüge den Nachweis über die einbehaltenen Grenzgängerbeträge jeweils nur für eine Landeskirche enthalten. Erforderlichenfalls müssen also auch mehrere Auszüge von einer Lohnsteuerkarte gefertigt werden. Die Auszüge sollen nur die außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs einbehaltenen Kirchenlohnsteuer (Mindestkirchensteuer-)beträge enthalten. In Fällen, in denen die außerhalb Schleswig-Holsteins zu Gunsten der betr. Landeskirchen einbehaltene Kirchenlohnsteuer durch Wohnsitzfinanzämter in Schleswig-Holstein zu Lasten der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche erstattet worden ist, sind auch diese Beträge mit aufzuführen.

8. Unterrichtung der Hilfskräfte

Die von den Propsteien mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten beauftragten Mitarbeiter müssen sich vor Beginn dieser Arbeit genaue Kenntnisse über die Grenzen der Propstei, der Kirchengemeinden, des Finanzamtsbezirks und der dazugehörigen politischen Gemeinden verschaffen und sich ferner über die Grenzen derjenigen westdeutschen Landeskirchen unterrichten, mit denen noch kein Verzichtsabkommen abgeschlossen ist (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 6 Buchst. b). Die Beauftragten müssen auf die Wahrung des Steuerheimnisses verpflichtet sein (vgl. unten Abschnitt IV Ziff. 8).

9. Auswertungskosten

Die Kosten der Auswertung der Lohnsteuerkarten einschließlich des Mahnverfahrens sind von den Propsteien zu tragen. Gegen eine Umlegung der anteiligen Kosten auf die Kirchengemeinden der Propstei bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Propstei die Auswertung für andere Propsteien mit übernommen hat. Die kath. Kirchengemeinden dürfen an den Auswertungskosten von Seiten der Propsteien nicht beteiligt werden, da das Landeskirchenamt von der Katholischen Kirche (Bischöfliches Generalvikariat in Osnabrück) einen allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag erhält.

IV.

Lebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden unmittelbar

1. Aufstellung der Haushaltspläne

Zu dieser Frage ist zunächst zu verweisen auf die an die Synodalausschüsse und Kirchengemeinden gerichtete Rundverfügung vom 3. 2. 1959 — J.-Nr. 3257/59 —. Zu der zu erwartenden Entwicklung des Kirchensteueraufkommens kann folgendes gesagt werden: Über die Entwicklung

des Aufkommens aus der kirchlichen Grundsteuer und dem örtlichen Kirchgeld erübrigen sich allgemeine Bemerkungen, da insoweit die Kirchengemeinden ihre Lage selbst am besten übersehen können. Das Kirchensteueraufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren ist im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche im Jahr 1958 gegenüber 1957 um reichlich 15 % gestiegen, dagegen für den Hamburgischen Teil der Landeskirche so geringfügig gestiegen, daß praktisch von einem gleichbleibenden Aufkommen gesprochen werden kann. Daß auch das Aufkommen aus dem Lohnabzugsverfahren 1959 im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche wieder um 15 % höher liegen wird als im Jahre 1958, darf nicht erwartet werden; auf der anderen Seite ist es immerhin möglich, daß das Aufkommen gegenüber 1958 doch wieder geringfügig steigen wird. Für den Hamburgischen Teil der Landeskirche auch für 1959 wieder mit einem etwa gleichbleibenden Kirchensteueraufkommen zu rechnen, würde das Landeskirchenamt für vertretbar halten.

Diese Bemerkungen bezogen sich auf den gesamten Bereich des Hamburgischen bzw. Schleswig-Holsteinischen Teiles der Landeskirche. Es ist jedoch bekannt, daß die Entwicklung in den einzelnen Propsteien, Kirchengemeinden und Verbänden teilweise einen gegenüber der Entwicklung in der Landeskirche abweichenden Verlauf genommen hat. Kirchengemeinden und Verbände, die eine stärkere Steigung des Kirchensteueraufkommens als der Gesamtbereich der Landeskirche zu verzeichnen hatten, werden gut tun, ihre Erwartungen etwas zurückzuschrauben, während Kirchengemeinden und ganze Propsteien, die ein nur gleichbleibendes oder sogar zurückgehendes Aufkommen zu verzeichnen hatten, sehr ernst mit Hilfe der örtlich erreichbaren Maßstäbe prüfen sollten, ob Anlaß zu der Annahme besteht, daß mit der bisherigen Tendenz auch im kommenden Rechnungsjahr gerechnet werden muß. Trotzdem sieht das Landeskirchenamt bei aller Mahnung zur Vorsicht keinen Anlaß zu einem übertriebenen Pessimismus. Wo das Steueraufkommen 1958 gegenüber 1957 erheblich gestiegen war, wird es in aller Regel nicht berechtigt sein, für 1959 schematisch als zu erwartendes Aufkommen nur das Aufkommen 1958 zugrundezulegen.

2. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden und Verbände im Schleswig-Holsteinischen Teil der Landeskirche

Auf Antrag des Landeskirchenamts vom 31. 1. 1959 — J.-Nr. 1740/59 — hat der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Finanzminister unter dem 21. 2. 1959 — V 14 a — 423/59 — 0/5/I/5 — den Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüssen der Kirchengemeinden und Verbände unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Kieler Staatskirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 31) für das Rechnungsjahr 1959 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, daß

- die zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossenen Kirchengrundsteuern, soweit sie nicht gemäß § 13 Abs. 3 der Zusatzvereinbarung zum Kieler Staatskirchen-Vertrag als genehmigt gelten, entweder im Rechnungsjahr 1959 oder in einem der folgenden Rechnungsjahre im Einzelfall von staatsaufsichtswegen genehmigt bzw. für vollstreckbar erklärt worden sind;
- das zur Deckung des Fehlbetrages des Haushaltsplans der Kirchenkasse beschlossene Kirchgeld

- aa) entweder nur von denjenigen Gemeindegliedern erhoben wird, die über wiederkehrende Bezüge (z. B. Renten) verfügen, und zwar im Rahmen folgender Höchstätze:

Jahresbezüge übersteigen	ledige Gemeindeglieder, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder bis 50 Jahre	verheiratete Gemeindeglieder ohne Kinder, ledige, verwitwete oder geschiedene Gemeindeglieder ohne Kinder über 50 Jahre	Gemeindeglieder mit Kindern
DM	DM	DM	DM
1 800,—	6,—	—,—	—,—
2 700,—	6,—	6,—	—,—
3 600,—	9,—	6,—	6,—
4 500,—	9,—	9,—	6,—
5 400,—	12,—	9,—	9,—
6 300,—	15,—	12,—	9,—
7 200,—	18,—	15,—	12,—
8 100,—	21,—	18,—	15,—
9 000,—	24,—	21,—	18,—
9 900,—	27,—	24,—	21,—
10 800,—	30,—	27,—	24,—
11 700,—	30,—	30,—	27,—
12 600,—	30,—	30,—	30,—

und dieses Kirchgeld auf die im Lohnabzugsverfahren oder von den Kirchengemeinden und Verbänden unmittelbar erhobene Mindestkirchensteuer sowie eine etwa gezahlte Kircheneinkommensteuer in voller Höhe angerechnet wird;

- bb) oder von den Gemeindegliedern erhoben wird anstelle einer Kirchengrundsteuer, wenn dieses Kirchgeld nach Besitzstufen gestaffelt ist und im Einzelfall keinen höheren Betrag ergibt als eine entsprechende nach Absatz a) genehmigte kirchliche Grundsteuer. Eine Anrechnung des nach dem Grundbesitz bemessenen und gestaffelten Kirchgeldes auf die Kircheneinkommen- und Lohnsteuer einschließlich Mindestkirchensteuer ist nicht erforderlich.

§ 13 Abs. 3 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages bestimmt, daß Kirchensteuerzuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen bis einschließlich 15 % ohne weiteres als von staatsaufsichtswegen genehmigt gelten. Darüber hinaus gelten die Gemeindeumlagebeschlüsse der Kirchengemeinden mit älterem Kirchensteuerrecht, die sich im Rahmen der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 27. 5. 1958 — J.Nr. 8152/58 — halten, gemäß § 13 Abs. 5 a. a. O. zeitlich unbegrenzt als von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Alle nach vorstehendem staatsaufsichtlich als allgemein genehmigt geltenden Kirchensteuerbeschlüsse gelten hiermit gleichzeitig kirchenaufsichtlich als allgemein genehmigt.

3. Verteilungsmaßstab

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Kirchensteuerordnung in Kraft geblieben ist, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Kirchensteuererhebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschuß ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Repartitionsfuß, Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt. Entspricht der Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen,

so muß der Kirchenvorstand — in Kirchengemeinden mit einer Kirchenvertretung diese — eine beschlußmäßige Änderung des Verteilungsmaßstabes herbeiführen und das Landeskirchenamt hierüber unterrichten. Es empfiehlt sich, in dem Beschuß betr. Änderung des Beitragsfußes zum Ausdruck zu bringen, daß (zutreffendenfalls) die Dinglichkeit der nach dem Grundbesitz zu erhebenden Kirchenumlage aufrechterhalten bleibt.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschuß Bemerkungen über den Verteilungsmaßstab erübrigen.

Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes ist nach Artikel 38 der Rechtsordnung vom 6. 5. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) nicht mehr erforderlich. Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist durch Artikel 29 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages hinfällig geworden.

4. Kirchliche Grundsteuer

Die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen B können in verschiedener Höhe beschloffen werden. Nach wie vor sollten die Kirchengemeinden bei der Beschlußfassung besonders prüfen, ob es im Hinblick auf die Belastung der Steuerpflichtigen gerecht und im Hinblick auf das benötigte Kirchensteueraufkommen vertretbar ist, die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen B niedriger zu beschließen als die Zuschläge zu den Grundsteuerermessbeträgen A. Die bisherige stärkere Empfehlung, in aller Regel die Zuschläge B niedriger zu halten als die Zuschläge A, kann das Landeskirchenamt nach Kenntnisaufnahme der im Vorjahr von den Kirchengemeinden angeforderten Berichte und unter Würdigung der vorgetragenen Gründe nicht mehr aufrechterhalten. Dagegen werden die Kirchengemeinden nunmehr besonders hingewiesen auf § 2 Abs. 1 letzter Satz der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958. Hiernach sind die Kirchengemeinden berechtigt, die Mindestkirchensteuer auf die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer anzurechnen. Es wird vielfach im Interesse der Steuergerechtigkeit liegen, einen solchen Beschuß zu fassen. Wegen der Einzelheiten der Mindestkirchensteuer wird auf Abschnitt IV Ziff. 5 weiter unten verwiesen.

In Kirchengemeinden mit einer älteren Steuerordnung, die nachweislich dinglichen Charakter hat, sind seit dem Inkrafttreten des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages neben den Gemeindegliedern und den auswärts wohnenden evangelischen Grundeigentümern (Forensen) nur noch privatrechtliche juristische Personen kirchensteuerpflichtig; Ausgetretene und Andersgläubige sowie öffentlich-rechtliche juristische Personen sind nicht mehr kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer auch der privatrechtlichen gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen entfällt mit Wirkung vom 1. 4. 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 1).

5. Mindestkirchensteuer

Die Mindestkirchensteuer ist unter Anrechnung auf die Kircheneinkommen(Lohn-)steuer seit dem 1. 1. 1959 gemäß § 2 der Dritten Verordnung in Verbindung mit § 2 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958 in Höhe von 6,— DM jährlich von allen Gemeindegliedern zu erheben, die nicht unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen (§ 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958). Die Mindestkirchensteuer wird im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben von denjenigen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber mit dem Finanzamt im Verrechnungsverkehr stehen (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 3). Von allen anderen Gemeindegliedern ist die Mindestkirchen-

steuer von den Kirchengemeinden örtlich und unmittelbar zu erheben. Die Kirchengemeinden wollen bedenken, daß diese Erhebung für sie eine gesetzliche Verpflichtung bedeutet, die sich zunächst aus § 2 der Dritten Verordnung vom 12. 12. 1958 ergibt, eine gesetzliche Verpflichtung, die seitens der Kirchenleitung ausgesprochen werden mußte mit Rücksicht auf den allgemein im Steuerrecht geltenden Grundsatz, daß eine zu erhebende Steuer auf die Steuerpflichtigen in gleicher Weise und nach gleichen Maßstäben verteilt werden muß. Hätte die Kirchenleitung diese Verpflichtung in dieser allgemeinen Form nicht ausgesprochen, wäre damit auch die Hebung der Mindestkirchensteuer im Lohnabzugsverfahren, soweit diese technisch möglich ist, in Frage gestellt worden. Die Kirchenleitung war sich bei Erlass der Verordnung vom 12. 12. 1958 darüber im Klaren, daß es den Kirchengemeinden und Verbänden nicht von heute auf morgen technisch möglich sein wird, ausnahmslos alle mindestkirchensteuerpflichtigen Gemeindeglieder auch tatsächlich zu erfassen. Es soll auch nicht verkannt werden, daß gerade diese Erfassung besonderer Schwierigkeiten begegnet, aber es muß von den Kirchengemeinden erwartet werden, daß jedenfalls mit der Erfassung der Mindestkirchensteuerpflichtigen nunmehr ein Anfang gemacht wird. Sobald die Kirchengemeinden über eine Gemeindegliederkartei verfügen, wie sie ihnen bereits durch Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 19. 2. 1959 — J.-Nr. 3718/59 — zur Anlegung empfohlen ist (eine weitere und näher begründete diesbezügliche Empfehlung der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamts wird folgen), werden zur Erhebung der Mindestkirchensteuer die meisten Voraussetzungen geschaffen sein. Auch aus kirchensteuerlichen Gründen sollten die Kirchengemeinden daher die Anlegung der Gemeindegliederkartei unter Benutzung des einheitlichen Karteikartenmusters sehr ernsthaft ins Auge fassen und nicht auf die lange Bank schieben.

Die Richtlinien für die Auswertung der Lohnsteuerkarten (vgl. oben Abschnitt III Ziff. 3) sehen in der Auswertungsliste unter Spalte 30 vor, daß die Zahl der evangelischen Gemeindeglieder, die zur Mindestkirchensteuer örtlich unmittelbar herangezogen sind, festgehalten wird. Darüber hinaus sind alle Gemeindeglieder in einer besonderen Liste bzw. auf der Gemeindegliederkartei mit Name und Anschrift als mindestkirchensteuerpflichtig festzuhalten. Die Zustellung eines entsprechenden Kirchensteuerbescheids kann noch während der Auswertung der Lohnsteuerkarten beginnen und braucht nicht bis zu deren Abschluß zurückgestellt zu werden. Entsprechendes gilt für die Auswertung der V.-Listen, die jeweils für den Bereich eines Finanzamtsbezirks erfolgt (vgl. oben Abschnitt I Ziff. 7 Buchst. a).

Vielfach wird es den Kirchengemeinden schwerfallen, von vornherein zu ermitteln, ob ein Mindestkirchensteuerpflichtiger unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fällt oder nicht, gelegentlich auch, ob ein Mindestkirchensteuerpflichtiger im Lohnabzugsverfahren erfaßt wird oder nicht. Solche Fälle können bei Abfassung des Kirchensteuerbescheids von vornherein ins Auge gefaßt werden, etwa in der Weise, daß um Rückgabe des Kirchensteuerbescheids, versehen mit einer entsprechenden Bemerkung in denjenigen Fällen gebeten wird, in denen eine Mindestkirchensteuerpflicht aus dem einen oder anderen Grunde entfällt. In Aussicht genommen ist, den Kirchengemeinden allgemein das Muster eines solchen Kirchensteuerbescheids an die Hand zu geben.

6. Kirchgeld (Kopfgeld)

Auch nach Einführung der Mindestkirchensteuer verbleibt den Kirchengemeinden die Möglichkeit, ein Kirchgeld zu erheben, wenn auch das Kirchgeld in gewisser Beziehung praktisch an Bedeutung verloren hat durch die Einführung der Mindestkirchensteuer. Die Hebung des Kirchgeldes wird vor allem da angebracht sein, wo man glaubt, eine Kirchensteuer auch von mindestkirchensteuerfreien Gemeindegliedern, d. h. also von Gemeindegliedern, die unter die Mindestkirchensteuerfreigrenze fallen, erheben zu sollen, oder soweit man die Höhe der Mindestkirchensteuer nicht für ausreichend hält. Die Kirchengemeinden werden gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes von Rentnern geboten erscheint, die hinsichtlich der Mindestkirchensteuer in der Regel unter die Freigrenze fallen dürften. Gewisse Fingerzeige für die Erhebung des Kirchgeldes und für die Festsetzung seiner Höhe bieten den Kirchengemeinden die Bestimmungen über die generelle staatsaufsichtliche Genehmigung eines Kirchgeldes (vgl. oben Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. b). Wenn eine Kirchengemeinde von ein- und demselben Gemeindeglied neben der Mindestkirchensteuer von 6,— DM ein Kirchgeld zu erheben beabsichtigt, empfiehlt es sich nicht, zu beschließen, daß ein Kirchgeld in festgesetzter Höhe erhoben wird ohne Anrechnung auf die Mindestkirchensteuer, sondern es wird richtiger sein, die Höhe des Kirchgeldes so festzusetzen, daß sie in dem gewünschten Maß die Höhe der Mindestkirchensteuer übersteigt, wobei davon ausgegangen wird, daß in diesem Fall die Mindestkirchensteuer auf das Kirchgeld anzurechnen wäre. Im übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 auf Seite 66 abgedruckt sind.

Ländliche Kirchengemeinden sollten in stärkerem Maße als bisher prüfen, inwieweit es angebracht erscheint, anstelle von Kirchengrundsteuern im eigentlichen Sinne ein nach dem Grundbesitz gestaffeltes Kirchgeld zu erheben (vgl. oben Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. b Abs. bb). Nur auf diese Weise wird es sich regelmäßig erreichen lassen, Pächter zu einer angemessenen Kirchensteuer heranzuziehen.

Das Kirchgeld kann von den Soldaten nur in der Kirchengemeinde erhoben werden, in der diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr angehören. Grundsätzlich haben Soldaten auf Zeit und die Wehrpflichtigen während ihres vorübergehenden Wehrdienstes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatort, es sei denn, daß sie ihn — etwa als Ledige — dort aufgegeben haben und im Standort begründet. Diejenigen Soldaten, die nicht zu einem personalen Seelsorgebereich, sondern zu einer eigenen Militärkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, scheiden aus der Kirchgeldspflicht gegenüber der Kirchengemeinde ihres Standortes aus. Schließlich werden aus praktischen Gründen auch diejenigen ledigen Berufssoldaten nicht zum Kirchgeld in der Kirchengemeinde ihres Standortes herangezogen werden können, die keine feste Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Kasernen oder Lager) haben. Es wird nicht möglich und im übrigen unzulässig sein, festzustellen, welche Bundeswehrangehörigen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind. In Zweifelsfällen ist bei der Kirchgelderhebung von Bundeswehrangehörigen Zurückhaltung geboten bzw. zuvor die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

Das Kirchgeld kann von den Soldaten nur in der Kirchengemeinde erhoben werden, in der diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und ihr angehören. Grundsätzlich haben Soldaten auf Zeit und die Wehrpflichtigen während ihres vorübergehenden Wehrdienstes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Heimatort, es sei denn, daß sie ihn — etwa als Ledige — dort aufgegeben haben und im Standort begründet. Diejenigen Soldaten, die nicht zu einem personalen Seelsorgebereich, sondern zu einer eigenen Militärkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, scheiden aus der Kirchgeldspflicht gegenüber der Kirchengemeinde ihres Standortes aus. Schließlich werden aus praktischen Gründen auch diejenigen ledigen Berufssoldaten nicht zum Kirchgeld in der Kirchengemeinde ihres Standortes herangezogen werden können, die keine feste Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte (Kasernen oder Lager) haben. Es wird nicht möglich und im übrigen unzulässig sein, festzustellen, welche Bundeswehrangehörigen innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft Wehrpflichtige, Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten sind. In Zweifelsfällen ist bei der Kirchgelderhebung von Bundeswehrangehörigen Zurückhaltung geboten bzw. zuvor die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

7. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschuß

Für Kirchensteuern, die auf Grund einer gemäß § 30 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 in Kraft gebliebenen älteren Kirchensteuerordnung erhoben werden, ist ein Gemeindeumlagebeschuß, für Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 (dem sog.

neuen Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschuß zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen.

In dem Beschuß wird festgestellt, was an Kirchensteuern unmittelbar aufgebracht werden muß, um den durch Zuweisung aus dem Lohnabzugsverfahren nicht gedeckten Gesamtkirchensteuerbedarf zum Ausgleich zu bringen. Der Gesamtkirchensteuerbedarf einer Kirchengemeinde ergibt sich aus dem Fehlbetrag des Haushaltsplans der Kirchenkasse. Der Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschuß ist von dem Kirchenvorstand zu fassen, in Kirchengemeinden, die eine Kirchenvertretung beibehalten haben, von dieser. Hierbei sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden, die beim Verlag Schmidt & Klaunig in Kiel, Kingstraße 19/21, vorrätig gehalten werden. Kirchengemeinden, die entgegen dieser Vorschrift verfahren, laufen Gefahr, z. B. im Rechtsmittelverfahren allein aus Formmängeln Verluste zu erleiden. Im Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschuß wird die Höhe der kirchlichen Grundsteuer und der Umfang eines ggf. örtlich zu erhebenden Kirch(Kopf-)geldes festgesetzt. Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der staatsaufsichtlichen Genehmigung, die Kirchensteuerbeschlüsse darüber hinaus der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Die Gebühre der Kirchensteuerzuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer (10% für den Schleswig-Holsteinischen Teil und 8% für den Hamburgischen Teil der Landeskirche) brauchen in die Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse nicht aufgenommen zu werden, da diese Kirchensteuerhundertsätze einheitlich für alle Kirchengemeinden von der Kirchenleitung beschlossen worden sind (vgl. §§ 1 und 4 der Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1958). Das gleiche gilt für die örtlich unmittelbar zu erhebende Mindestkirchensteuer gemäß §§ 2 und 4 a. a. O.

8. Wahrung des Steuergeheimnisses

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten. Sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziff. 1 KAO sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen oder kommunalen Unterlagen ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

V.

Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 EStG und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen bzw. bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder als Mindestkirchensteuer (Kirchgeld) erhobenen und entrichteten persönlichen Kirchensteuern.

Dingliche (Objekt-)Kirchensteuern sind dagegen Werbungskosten und als solche gemäß § 9 Ziff. 2 EStG abzugsfähig. Dingliche Kirchensteuern, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erhoben werden, sind immer Betriebsausgaben.

VI.

Dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden bzw. den Kirchensteuerberechtigten Verbänden auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschuß im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben Abschnitt IV Ziff. 2) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes erheben:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1959.

b) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach neuem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

1. Der Kirchensteuerbeschuß 1959 in dreifacher Ausfertigung.

2. Der Kirchensteuerbeschuß 1958 in einfacher Ausfertigung.

3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermaßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen beschlossen sind.

4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.

5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1959.

c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

1. Der Gemeindeumlagebeschuß 1959 in dreifacher Ausfertigung.

2. Der Gemeindeumlagebeschuß 1958 in einfacher Ausfertigung.

3. Eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Summe der Grundsteuermaßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermaßbeträgen beschlossen sind.

4. Ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes.

5. Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1959.

d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung halten:

Die sich aus b) und c) ergebenden Unterlagen.

VII.

Termine

Die nach Abschnitt VI einzureichenden Unterlagen sind den Synodalausschüssen bis zum 1. 8. 1959 vorzulegen. Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Nicht beanstandete Unterlagen sind dem Landeskirchenamt nach Eingang alsbald weiterzuleiten. In Anbetracht der frühzeitigen Bekanntgabe der Kirchensteuererrichtlinien 1959 wird erwartet, daß sämtliche Kirchensteuerfragebogen 1959 (nebst den nach Abschnitt VI ggf. erforderlichen Unterlagen) bis zum 1. 10. 1959 beim Landeskirchenamt eingegangen sind.

Der Kirchensteuerfragebogen 1959 ist den Synodalausschüssen zur alsbaldigen Weiterleitung an die Kirchengemeinden

bereits zugegangen (vgl. Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 23. 3. 1959 — J.Nr. 5970/59 —).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.Nr. 4349/59/II/8/M 6.

Anlage 1

Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuern

(Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — Nr. 12 093. VI. vom 22. September 1950)
— Amtsblatt d. EKD S. 313 —

Die Anordnung der Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. März 1939 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jeden Wohnsitz entfällt ein Bruchteil. Im Fall der Zerlegung des Einkommensteuerbetrages eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes berechnen sich die Bruchteile nach der Höhe der Rechnungsanteile. In den übrigen Fällen wird die Höhe der Bruchteile von den obersten kirchlichen Verwaltungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wohnsitze festgesetzt. Der Bruchteil gilt für alle Reichsteuern, die von den beteiligten Steuergläubigern im einzelnen Falle übereinstimmend als Maßstab benutzt werden. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Landeskirchen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.“

und ferner in § 4:

„Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung auf Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.“

Dieses Verfahren entspricht wegen der dabei aufzuwendenden umfangreichen Verwaltungsarbeit und der Geringfügigkeit des erreichbaren Erfolges weithin nicht mehr dem Erfordernis einer einfachen Verwaltung. Es wird daher empfohlen, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen künftig an Stelle des in § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 7. 3. 1939 vorgesehenen Verfahrens folgende Richtlinien anzuwenden:

Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Abzugsverfahrens vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.

Die Regelung der Frage, welche Kirche als alleinige Steuergläubigerin anzusehen ist, wenn bei einem Steuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz die Kirchensteuer in einem Kirchengebiet abgezogen wird, in dem der Steuerpflichtige keinen Wohn-

sitz hat, bleibt mit Rücksicht darauf, daß die staatliche Finanzverwaltung gegenwärtig bezügl. der Lohnsteuer die entsprechende Frage erwägt, einstweilen der Vereinbarung unter den Landeskirchen vorbehalten.

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenkanzlei —

gez. D. Brunotte

Anlage 2

Erstattung von Kirchenlohnsteuern
(Rundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland — Kirchenkanzlei — Tgb.Nr. 13 639.VI — vom 25. November 1957)

Da von den Landeskirchen immer wieder über den Umfang der durch die Kirchenlohnsteuer-Erstattungen verursachten Verwaltungsarbeit geklagt und eine weitere Einschränkung des Erstattungswesens gefordert wird, war den Landeskirchen mit dem Bezugsschreiben ein neuer Vorschlag zur Vereinfachung der Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unterbreitet worden. Es war zur Erörterung gestellt worden, ob allgemein wenigstens insoweit auf eine Erstattung verzichtet werden kann, als die Erstattungsforderungen

- a) Beträge bis zu 10,— DM je Kirchensteuerpflichtiger und Jahr betreffen,
- b) bis zum 31. Dezember des übernächsten Steuerjahres nicht zur Erstattung angemeldet sind.

Auf Grund der Äußerungen der Landeskirchen zu diesem Vorschlag und einer Stellungnahme der Steuerkommission wird folgendes mitgeteilt:

1. Dem oben erwähnten Vorschlag eines Erstattungsverzichts auf beschränkter Grundlage wird nicht von allen Landeskirchen zugestimmt. Auf die Erstattungsforderungen von geringer Höhe können verschiedene Kirchen nur mit Ausnahme verzichten; und auch über den Verzicht auf ältere Forderungen wollen einige Kirchen eine Verpflichtung nicht eingehen. Der Vorschlag ist somit nicht durchführbar.
2. Im Verhältnis einzelner Landeskirchen zueinander sind in letzter Zeit in größerer Zahl Vereinbarungen über den gegenseitigen Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen abgeschlossen worden. So werden z. B. in der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche im Verhältnis zu fünf Kirchen und in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Verhältnis zu sechs Kirchen, in der Vereinigten prot. Kirche der Pfalz im Verhältnis zu zehn Kirchen die Kirchenlohnsteuern nicht mehr erstattet. — Der Abschluß von Verzichtsvereinbarungen zwischen einzelnen Landeskirchen erscheint vorläufig als das beste Mittel, um auf dem Wege der Vereinfachung des Erstattungswesens Fortschritte zu erzielen. Die Landeskirchen werden gebeten, von dieser Möglichkeit weitgehenden Gebrauch zu machen. Welche Kirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zum Verzicht auf Kirchenlohnsteuer-Erstattungen bereit sind, ist den Landeskirchen mit Rundschreiben der Kirchenkanzlei Nr. 12 555.VI vom 11. 8. 1955 mitgeteilt worden.
3. Der Landeskirchenrat Hamburg hat vorgeschlagen, die Kirchenlohnsteuer-Verwaltung dadurch zu vereinfachen, daß bei ledigen Arbeitnehmern die Kirchenlohnsteuer derjenigen Landeskirche zufließt, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Der Landeskirchenrat Hamburg hat diesen Vorschlag wie folgt begründet:
„Da bekanntlich die Fluktuation der Ledigen erheblich

größer ist als die der Verheirateten, macht die Feststellung der 3. T. mehreren Wohnsitze im Laufe des Jahres erhebliche Schwierigkeiten, die in den dauernden Nachfragen bei den Meldeämtern und einer lästigen Korrespondenz besteht. Praktisch wird heute schon vielfach so vorgegangen, daß das Gesicht der Steuerkarte maßgebend ist, ohne daß mehrfach wechselnde Wohnsitze beachtet werden. Wenn z. B. ein Arbeiter, der in Neumünster seinen Wohnsitz hat und auch auf der Steuerkarte mit Wohnsitz Neumünster geführt wird, im Laufe des Jahres sechs Monate in Hamburg arbeitet und während dieser Zeit in Hamburg wohnt, so ist die Hamburgische Landeskirche gar nicht in der Lage, eine Steuerforderung geltend zu machen, da sie diesen Steuerfall gar nicht ermitteln kann. Schleswig-Holstein fordert dann ohne weiteres die Steuer auch für diese sechs Monate, die der Arbeiter in Hamburg gewohnt und gearbeitet hat, für sich an."

Dieser Vorschlag wird von der Steuerkommission befürwortet. Den Landeskirchen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4. Die Steuerkommission hält eine weitere Vereinfachung des Erstattungswezens für so notwendig, daß nach ihrer Auffassung im Ergebnis ein allgemeiner Verzicht auf alle Kirchenlohnsteuer-Erstattungen unter allen Landeskirchen auch dann vereinbart werden sollte, wenn einigen infolge dieser Regelung in Schwierigkeiten geratenden Landeskirchen von den übrigen Kirchen finanziell geholfen werden müßte. Die Steuerkommission wird auf diesen Vorschlag zu gegebener Zeit zurückkommen und bittet die Landeskirchen, die Möglichkeit seiner Verwirklichung zu durchdenken.

In Vertretung:
gez. Dibelius
Oberkirchenrat

Anlage 3

Erstattung von Kirchenlohnsteuern
(Kundschreiben der Evangelischen Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei — Tgb.-Nr. 13 33).VI —
vom 20. November 1958)

Mit Kundschreiben Nr. 13 639.VI vom 25. 11. 1957 war den Landeskirchen auf Grund eines Vorschlags der Steuerkommission aus Vereinfachungsgründen empfohlen worden, die Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres den Wohnsitz gewechselt haben, jeweils derjenigen Landeskirche zuzuleiten, die aus der Steuerkarte als zuständig zu ersehen ist. Wie eine Umfrage ergeben hat, sind folgende Landeskirchen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bereit, entsprechend dieser Empfehlung zu verfahren:

Bayern, Braunschweig, Bremen (mit Ausnahme der Seeleute), Hamburg, Hannover, Kurhessen-Waldeck, Lippe, Lübeck (mit Ausnahme der Seeleute), Nordwestdeutschland, Oldenburg, Rheinland, Schleswig-Holstein, Westfalen, Württemberg.

In den übrigen Landeskirchen kommt die Anwendung des empfohlenen Verfahrens aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat für die Erstattung von Kirchensteuern mit fast allen Landeskirchen Pauschalbeträge vereinbart. Die Landeskirche Lutin hat gegenüber den südlich der Elbe gelegenen Kirchen auf die Erstattung der Kirchenlohnsteuern lediger Arbeitnehmer verzichtet. Die Landeskirche von Schaumburg-Lippe befürchtet, daß die empfohlene Regelung sich für ihren Bereich nachteilig

auswirken würde. Von der Landeskirche Badens ist eine Stellungnahme nicht eingegangen.

Soweit die Landeskirchen sich zur Anwendung des empfohlenen Verfahrens bereit erklärt haben und mit der Anwendung nicht schon begonnen worden ist, bitten wir, ab 1. Januar 1958 entsprechend der Empfehlung zu verfahren.

In Vertretung:
gez. Dibelius
Oberkirchenrat

Anlage 4

Gesetz

über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen

Vom 15. Juli 1955

(GVBl. Schl.-S. S. 139)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Bundes nicht unterliegen und durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden, finden folgende Gesetze in der Fassung, die für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils gilt, sinngemäß Anwendung:

1. die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161),
2. das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925),
3. das Steuerfäumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271),
4. die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035),
5. § 77 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446),
6. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (BGBl. I S. 257).

Das Steuerfäumnisgesetz, das Gesetz über den Bundesfinanzhof und die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren finden auf Kirchensteuern keine Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind oder erlassen werden.

§ 2

Soweit ein Landesgesetz die Anwendung von Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts auf eine Abgabe besonders regelt oder eine durch die Landesregierung oder durch einen Landesminister erlassene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt, finden die in § 1 Abs. 1 genannten Gesetze und die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Rechtsvorschriften keine Anwendung.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 5

Erhöhung der Mindestkirchensteuer
ab 1. Januar 1959

— Auswirkungen bei den zu veranlagenden Steuerpflichtigen —
(Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein
— S. 2270/ — 57 II/32 — [an die Oberfinanzdirektion Kiel]
vom 22. Januar 1959)

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat im Kirchl. Ges. u. V. Bl. Nr. 23 vom 15. 12. 1958 die Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (S. 133) und die hierzu ergangene Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (S. 135) bekanntgegeben. Durch die Verordnungen wird die Mindestkirchensteuer, die bisher mit der Bezeichnung Kirchgeld in Höhe von 3,— DM jährlich erhoben wurde, unter gleichzeitiger Einführung von nach dem Familienstand gestaffelten Freibeträgen mit Wirkung vom 1. 1. 1959 auf 6,— DM jährlich erhöht. Wie mir das Landeskirchenamt dazu mitteilt, werden die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Lübeck, der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Lütin und das Bischöfliche Generalvikariat der Röm.-Kath. Diözese Osnabrück entsprechende Verordnungen erlassen.

Ich bitte, die vorstehenden Verordnungen künftig zu beachten. Im übrigen ist weiterhin nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. 6. 1955 (GVBl. Schl.-H. 1955 Nr. 15 S. 133 ff.) zu verfahren. Dabei tritt an die Stelle des Wortes „Kirchgeld“ nunmehr das Wort „Mindestkirchensteuer“. Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 der Verordnung ist, soweit er auf § 26 Abs. 3 und 4 EStG Bezug nimmt, überholt. Die Fassung des § 4 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 ist der Rechtslage des § 26 EStG 1958 angepaßt und gilt sowohl im Fall der getrennten Veranlagung (§ 26 a EStG 1958) als auch im Fall der Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG 1958) von Ehegatten. Ich habe deshalb keine Bedenken, wenn bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterhin nach den Grundsätzen Ihrer Kundverfügung vom 6. 5. 1958 — S 2123 A St 11/110 — Abschn. IX — verfahren wird (vgl. meinen Erlaß vom 24. 5. 1958 — S 2270 — 7 — II/32 —).

Die Ev.-Luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein und das Bischöfliche Generalvikariat der Röm.-Kath. Diözese Osnabrück haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Im Auftrage:

gez. Dr. Sch e u

Merkblatt

für den Kirchensteuerabzug in Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1959

A. Kirchensteuerpflicht

1. Dem Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen **alle** Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes (ohne Rücksicht darauf, ob von ihnen Lohnsteuer einbehalten wird oder nicht), bei denen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte gehören der evangelischen oder der katholischen Kirche an,
- b) die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt in Schleswig-Holstein.

Als evangelisch oder katholisch gelten alle Arbeitnehmer, die auf der Lohnsteuerkarte mit einer der folgenden Religionsbezeichnungen geführt werden:

ev.	kath.
ev.-luth.	rk. = röm.-kath.
lt. (auch al. = alt-luth.)	gk. = griech.-kath.
ref. oder ev.-ref.	ak. = alt-kath.

Als Betriebsstätte gilt der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der einzubehaltenden Abzüge vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Bei ledigen und bei verheirateten Arbeitnehmern ist die Kirchensteuer mit dem vollen Betrag einzubehalten. Sind bei verheirateten Arbeitnehmern beide Ehegatten lohn- und kirchensteuerpflichtig, so wird der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer vorgenommen.

Gehört bei verheirateten Arbeitnehmern entweder **nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte** der evangelischen oder der katholischen Kirche an, so ist die Kirchensteuer nur mit dem halben Betrag einzubehalten (Übersicht siehe unter Ziffer 2). Sind beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig, so wird der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach Maßgabe seiner Lohnsteuer mit dem halben Betrag vorgenommen.

Enthält die Lohnsteuerkarte unter „Religionsbekenntnis“ keine amtlich vorgeschriebene Religions-eintragung, oder verlangt eine Kirchenbehörde die Berichtigung einer Eintragung des Religionsbekenntnisses, so ist die Rückgabe der Lohnsteuerkarte an die zuständige Gemeindebehörde zwecks Eintragung oder Richtigstellung des Religionsbekenntnisses zu veranlassen.

2. Übersicht der Kirchensteuerpflicht bei glaubensverschiedenen Ehen:

Ehemann	Religion	Ehefrau	Kirchensteuersatz
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	voll
ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	½*
sonstige Konfession oder Religion oder glaubenslos	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	ev., ev.-luth., lt., al., ev.-ref., ref., kath., rk., gk., ak.	½*

*) jedoch die Mindestkirchensteuer stets in voller Höhe.

B. Beginn und Ende des Kirchensteuerabzugs

3. Der Kirchensteuerabzug nach Maßgabe der Lohnabzugstabelle beginnt

a) allgemein:

bei allen Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1958 enden;

b) bei Neueinstellungen von Arbeitnehmern:

c) bei Eintritt, Wiedereintritt oder Übertritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in die evangelische oder in die katholische Kirche:

mit der auf die Einstellung bzw. den Eintritt folgenden ersten Lohnzahlung.

4. Der Kirchensteuerabzug endet

a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

b) im Falle des Todes des Arbeitnehmers:

mit Beendigung des letzten Lohnzahlungszeitraumes;

c) bei Austritt des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten aus der evangelischen oder der katholischen Kirche:

mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

Der Austritt aus der Kirche ist nur zu berücksichtigen, wenn die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde den Zeitpunkt des Erlöschens der Kirchensteuerpflicht (31. 12.) auf der Lohnsteuerkarte amtlich bescheinigt hat. Tritt bei verheirateten Arbeitnehmern nur der Arbeitnehmer oder nur sein Ehegatte aus der Kirche aus, so tritt mit Ablauf des Zeitpunktes, den die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Gemeindebehörde auf der Lohnsteuerkarte vermerkt hat (31. 12.), der halbe Kirchensteuerabzug in Kraft (vgl. Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2).

C. Höhe des Kirchensteuerabzugs

5. Für Lohnsteuerbeträge, welche in der Lohnabzugstabelle aufgeführt sind, ist die aus der Tabelle sich ergebende Kirchensteuer maßgebend. Für Lohnsteuerbeträge, welche die in der Lohnabzugstabelle aufgeführten Beträge übersteigen, ist die Kirchensteuer mit 10 v. H. der einbehaltenen Lohnsteuer zu berechnen.

Es gelten folgende Mindestbeträge (Mindestkirchensteuer):

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM,
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,12 DM,
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,50 DM,
jährlich	6,00 DM.

Bei Mehrarbeitslohn ist die Lohnsteuer vom Normallohn und vom Mehrarbeitslohn zusammenzurechnen und von dieser Summe die Kirchensteuer mit **einem** Betrag zu berechnen.

Die Mindestkirchensteuer ist auch von lohnsteuerfreien, nach Abschnitt A jedoch kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern einzubehalten, wenn ihr Brutto-Arbeitslohn (einschl. Sachbezüge) folgende Beträge übersteigt:

in Steuerklasse	täglich	den Betrag von		jährlich
		wöchentlich	monatlich	
I, II/0	6,— DM	35,— DM	150,— DM	1 800,— DM
III/0, IV/0	9,— DM	52,— DM	225,— DM	2 700,— DM
II/1, III/1, IV/1	12,— DM	69,— DM	300,— DM	3 600,— DM
II/2, III/2, IV/2	15,— DM	86,— DM	375,— DM	4 500,— DM
II/3, III/3, IV/3	18,— DM	103,— DM	450,— DM	5 400,— DM
II/4, III/4, IV/4	21,— DM	120,— DM	525,— DM	6 300,— DM
II/5, III/5, IV/5	24,— DM	137,— DM	600,— DM	7 200,— DM

Für das sechste und jedes weitere Kind sind dem Betrag von

täglich	24,— DM je	3,— DM
wöchentlich	137,— DM je	17,— DM
monatlich	600,— DM je	75,— DM
jährlich	7 200,— DM je	900,— DM

hinzuzurechnen.

Die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer ist bei täglicher und wöchentlicher Lohnzahlung auf volle Pfennige, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächst höheren durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Die nach der Jahreslohnsteuertabelle zu berechnenden Kirchensteuerbeträge sind auf den nächst höheren durch 50 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. Bei unständiger Beschäftigung beträgt die Jahres-Mindestkirchensteuer 0,50 DM für jeden Monat, in dem Arbeitslohn erzielt worden ist.

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur von dem Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist keine Mindestkirchensteuer einzubehalten, sondern die Kirchenlohnsteuer nach Maßgabe der einbehaltenen Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten.

D. Pflichten des Arbeitgebers

I. Einbehaltung

- Sämtliche Arbeitgeber, die in Schleswig-Holstein ihre Betriebsstätte haben, sind verpflichtet, von allen Arbeitnehmern, die nach Abschnitt A kirchensteuerpflichtig sind, die Kirchenlohnsteuer oder die Mindestkirchensteuer bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Dezember 1958 einzubehalten in der sich aus der Lohnabzugstabelle ergebenden Höhe oder bei höheren Lohnsteuerbeträgen nach Berechnung gemäß Abschnitt C.
- Die Arbeitgeber, die im Anmeldezeitraum Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben, müssen in dem für die Lohnsteuer zu führenden Lohnkonto die von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils einbehaltenen Kirchensteuerbeträge (einschließlich Mindestkirchensteuer) gesondert von der Lohnsteuer angeben. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern sowie einer Trennung zwischen Kirchenlohnsteuer und Mindestkirchensteuer im Lohnkonto bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.

II. Abführung an das Finanzamt

8. Die einbehaltenen Kirchensteuerbeträge sind zu den gleichen Terminen wie die einbehaltenen Lohnsteuerbeträge an das zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. **Hierbei ist anzugeben, daß es sich um Kirchensteuern handelt;** dieses ist bei jeder einzelnen Einzahlung oder Überweisung zu beachten. Einer Trennung zwischen evangelischen und katholischen Arbeitnehmern bedarf es nicht; es genügt die Bezeichnung allgemein als Kirchensteuer.
9. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuerbeträge nach den für die Lohnsteuer geltenden Bestimmungen (§ 38 des Einkommensteuergesetzes).
10. Die Lohnsteueraußenprüfung der Finanzämter erstreckt sich auch auf den Kirchensteuerabzug.

E. Rechtsmittel und Auskunft

11. Rechtsmittel, welche die Lohnsteuer betreffen, erstrecken sich automatisch auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer (einschl. Mindestkirchensteuer), ohne daß es hierfür eines besonderen Antrages bedarf.

Rechtsmittel, welche nur die Kirchensteuer und nicht gleichzeitig auch die zugrundeliegende Lohnsteuer betreffen, sind bei der für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Kirchenbehörde einzulegen.

12. Auskunft in allen Kirchensteuerfragen erteilt das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27—35, der Ev.-Luth. Landeskirchenrat in Eutin, Albert-Mahlstedt-Str. 23 und die Ev.-Luth. Kirchenleitung in Lübeck, Bäckerstr. 3—5.

F. Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer

13. Die gezahlte bzw. durch Lohnabzug einbehaltene Kirchensteuer ist eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und kann bei der Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe geltend gemacht werden.